



Flurneuordnung und Dorferneuerung Burglesau  
Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit - UVPG –**

**Vorhaben „Sanierung des Wasserwidders im Burglesauer Tal“**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Burglesau hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung der Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben „Sanierung des Wasserwidders im Burglesauer Tal“ wurde entsprechend einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bewertet. Dabei wurden die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sowie die Merkmale des Vorhabens beurteilt.

Die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Vorhaben kann auf dieser Grundlage ausgeschlossen werden. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 24.05.2022  
gez. Kießling  
Ltd. Baudirektor